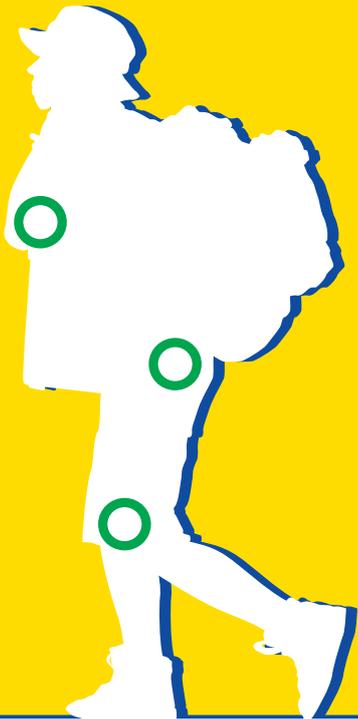


*Schneller
wieder fit*

Dolgit®



Bei stumpfen Traumen,
Muskelverspannungen
und Schmerzen der
gelenknahen Weichteile:

- rasche Schmerzlinderung
- rascher Rückgang
der Schwellung

DOL_2015_008

 **OHNE ALKOHOL –
TROCKNET DIE HAUT
NICHT AUS**



www.sanova.at

Fachkurinformation siehe Seite 56

Maßnahmen zur Eindämmung
des Steuerbetrugs?

Die Registrierka- spflicht ab 1. Jän

Von Markus Metzl und Herbert Emberger*

Ein Fokus der Steuerreform liegt auf der Bekämpfung von vermuteten Umsatzverkürzungen durch die Einführung einer Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht mittels Registrierkassen. Im Zusammenhang mit dieser ab 1. Jänner 2016 geltenden Registrierkassenpflicht sind detailliertere Regelungen in der Barumsatzverordnung (BGBl. II 247/2015) und in der Information zur Registrierkassenpflicht veröffentlicht (siehe Homepage des Bundesministeriums für Finanzen - <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>). Das Finanzministerium hat einen weiteren Erlass mit detaillierten Interpretationen angekündigt. Was es dabei zu beachten gilt und welche Kriterien beim Ankauf einer Registrierkasse entscheidend sind, darüber informiert dieser Beitrag. Nach Aussagen des Finanzministers wird es bei der Einführung im ersten Halbjahr 2016 eine Übergangsfrist geben. Sobald Näheres bekannt ist, wird die ÖÄZ aktuell darüber berichten.

Registrierkassenpflicht

ist die Verpflichtung, alle Bareinnahmen mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Die Verpflichtung gilt bei Überschreitung beider Grenzen (Jahresumsatz von 15.000 Euro, Barumsätze über 7.500 Euro je Betrieb) ab 1. Jänner 2016; bis spätestens 1. Jänner 2017 ist die Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zu versehen. Details regelt die Registrierkassensicherheitsverordnung.

- Die Registrierkassenpflicht gilt für alle Unternehmer mit betrieblichen Einkünften, also auch für Ärzte.
- Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht zwar keine Registrierkassenpflicht, die Einzelaufzeichnung samt Belegerteilungsverpflichtung bleibt allerdings unberührt.
- Die Grenzen stellen auf den Nettoumsatz, also den Umsatz ohne allfällige Umsatzsteuer, ab.

Ab wann besteht die Registrierkassenpflicht?

Die Registrierkassenpflicht besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem beide Umsatzgrenzen erstmalig überschritten wurden, frühestens ab 1. Jänner 2016. Das heißt: Wenn im September 2015 oder früher beide Umsatzgrenzen überschritten sind, besteht ab 1. Jänner 2016 Registrierkassenpflicht. Wenn die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten werden und absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg. Die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungsverpflichtung bleiben allerdings grundsätzlich bestehen.

ssen- ner 2016



Sanktionen

Wenn keine Registrierkasse ab 1. Jänner 2016 benutzt wird oder ab 1. Jänner 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung verfügt, ist das eine Finanzordnungswidrigkeit (Strafraumen bis 5.000 Euro); überdies kann unter Umständen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach der Bundesabgabenordnung erfolgen. Das Bundesministerium für Finanzen kündigt im kommenden Erlass entschärfende Übergangsregelungen (gültig ab 1. Jänner 2016) zu den Sanktionen an.

Förderung der Anschaffung

Bei Anschaffung/Umrüstung nach dem 28. Feber 2015 und vor dem 1. Jänner 2017 kann einmal eine Prämie von 200 Euro mit der jährlichen Einkommensteuererklärung beantragt werden. Die Prämie ist keine Betriebseinnahme. Darüber hinaus besteht unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung.

Belegerteilungsverpflichtung

Der Unternehmer hat für jede empfangene Barzahlung einen Beleg, der den Anforderungen der Bundesabgabenordnung entspricht, auszufolgen. Diese Verpflichtung besteht ab 1. Jänner 2016, und zwar unabhängig vom Jahresumsatz und vom Betrag der Barzahlung. ►►

Fachkurzinformation siehe Seite 58

Inkontan passt!

Wirkstoff: Trosipiumchlorid

green
box

- + Nicht liquorgängig
- + Gut kombinierbar
- + Individuelle Dosierung durch Snap-Tab



Montavit

HARNINKONTINENZ INDIVIDUELL THERAPIEREN



Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetrugs?

» Die notwendigen Inhalte eines Belegs sind bei Papierbelegen: Name, fortlaufende Nummer, Datum, Betrag, Menge und „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung. Zusätzlich sind ab 1. Jänner 2017 bei Belegen aus Registrierkassen die Kassen-Identifikationsnummer, Uhrzeit, Aufspaltung des Betrags nach Steuersätzen sowie ein QR-Code notwendig. Alternativ zum QR-Code sind auch andere maschinenlesbare Codes zulässig. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Die Nichtausfolgung eines Belegs ist eine Finanzordnungswidrigkeit; für den Kunden (Patienten) ergeben sich allerdings aus der Nichtentgegennahme beziehungsweise Nichtmitnahme keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Er muss aber auf allfällige Kontrollen gefasst sein.

Speziell für Ärztinnen und Ärzte

Die Registrierkassenpflicht besteht wie schon gesagt auch für Ärzte, da diese Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Die Auffassung der Österreichischen Ärztekammer, dass bei Hausapotheken die Rezeptgebühren durchlaufende Posten sind, nicht zum Barumsatz zählen und daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen sind, wurde vom Bundesministerium für Finanzen bestätigt. Durchlaufende Posten sind Beträge, die in fremdem Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und als solche dem Kunden gegenüber auf einer Rechnung (einem Beleg) eindeutig ausgewiesen werden. Bei den Durchlaufposten, also bei den Rezeptgebühren, besteht Einzelaufzeichnungspflicht, aber keine Belegerteilungsverpflichtung nach der Bundesabgabenordnung. Zu den

Barumsätzen zählen indes Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten. Bei Leistungen außerhalb der Betriebsstätte wie Hausbesuchen ist - wie schon ausgeführt - für die Barumsätze jeweils ein Beleg (mit den notwendigen Merkmalen) auszustellen; die Durchschrift ist unmittelbar nach Rückkehr in der Registrierkasse zu erfassen. Leistungen von Kassenärzten an ihren Patienten werden mit nachträglichen Sammelrechnungen mit den Krankenkassen abgerechnet. Es liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patient noch zwischen Arzt und Krankenkasse.

Hingegen sind die Leistungen von Ärzten in der Privatordination, die bar bezahlt werden, solche Barumsätze und von der allfälligen Registrierkassenpflicht erfasst. Bei Zweitordinationen gilt Folgendes: Prinzipiell gelten zwei Ordinationen (Betriebsstätten) als

DER STOFF, DER
SICH AUSZAHLT!



Fachkurzinformation siehe Seite 55

IHR ÖSTERREICHISCHER PARTNER
IM BLUTDRUCKMANAGEMENT

Kwizda
Pharma

Magenschutz
von +pharma



Vertrauen Sie kleinen Preisen!

Pantoprazol +pharma
- 20mg zu 14/30 Stück
- 40mg zu 7/14/30 Stück

Fachkurzinformation siehe Seite 58

2015_10_Pantoprazol_I_ÄZ_01

+pharma
The Plus ist unser Auftrag!

Entscheidungskriterien bei der Auswahl des Anbieters, diese gelten sowohl für PC-Kassensysteme als auch für virtuelle Cloud-Lösungen:

Software	Hardware	Dienstleistung
Bei dieser Variante wird nur eine Kassensoftware angeschafft, die über einen Windows-PC, Laptop oder Tablet betrieben wird.	Computer mit Touchscreen Mobile Systeme (Tablet unter Android oder IOS)	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme noch 2015 Wartezeit?
Schriftliche Garantie vom Lieferanten einfordern, dass das System auch am 1.1.2017 den gesetzlichen Anforderungen entspricht.	Robustheit des Systems (Temperaturschwankungen, Wasser- und Staubfestigkeit)	Angebot von laufenden Schulungen
Regionale Verfügbarkeit des Anbieters	Kombination mit PC-Waage	Vor Ort-Service
Lange Praxiserfahrung, Erweiterungsmöglichkeit, zum Beispiel Webshop, FiBU, Bankomat	Bon-Drucker, Scanner	Systemwartung mit Hotline bzw. Fernwartung möglich, Update-Service
Geschwindigkeit (Internetverbindung), WLAN	Barcode-Scanner	Herstellung eines Internetanschlusses
Einfache Bedienung (Usability)	Etikettendrucker	
Funktionalität (Rabatte, GS, Retourware, etc.)	Kassenlade	

ein Betrieb im Sinne der steuerlichen Definition. Das heißt: Sollte in einer Ordination die Umsatzgrenze von 15.000 Euro beziehungsweise 7.500 Euro (bar) p.a. überschritten werden, gilt die Registrierkassenpflicht automatisch auch für die zweite Ordination unabhängig von deren Umsatzhöhe. Es ist jedoch

der Einsatz zweier unterschiedlicher Registrierkassensysteme samt eigenem Rechnungskreis zulässig.

Wenn die Honorarnoten nicht unmittelbar bar bezahlt, sondern beispielsweise später mit Erlagschein (oder per E-Banking) überwiesen werden, liegt

kein Barumsatz vor. Es ist allerdings festzuhalten, dass auch aus der Sicht des Finanzministeriums im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten wie zum Beispiel der Name des Patienten aufscheinen müssen. ▶▶

JETZT ZEICHNEN! DIE W.E.B GREEN POWER ANLEIHEN

Höchste Zeit, Ihr Geld umzutopfen! Jetzt Anleihen zeichnen!

Die WEB Windenergie AG ist weiter im Aufwind und expandiert stetig. Deshalb begibt sie auch heuer wieder drei attraktive Anleihen. Alle Informationen unter www.greenpower2015.at

- Anleihe 4,00% 10 Jahre Pflicht teilhaftig
- Hybrid-Anleihe WEB 6,50% ohne Fälligkeitstag
- Anleihe WEB 2,75% 5 Jahre endfällig

windenergie bringt's **W.E.B**

Diese Anzeige dient ausschließlich Werbezwecken und ist weder ein Prospekt noch ein Angebot von Wertpapieren noch eine persönliche Empfehlung. Das Angebot von Wertpapieren der WEB Windenergie AG erfolgt ausschließlich aufgrund des dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden und von der Finanzmarktaufsicht im Oktober 2015 gebilligten Basisprospekts, allfälliger Prospektnachträge sowie der endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission. Sämtliche Unterlagen sind kostenlos bei der WEB Windenergie AG, Davidstraße 1, 3843 Pfaffenschlag, oder unter www.greenpower2015.at erhältlich.

Bitte verlass mich nicht.

Danke

Österreichische Kinderhilfe

IBAN: AT19600000000111235
BIC: OPSKATWW

Österreichische DER PARTNER DER LOTTERIEN KINDERHILFE



Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetrugs?

Vorgeschriebene Maßnahmen

Folgende Tabelle enthält die vorgesehenen Maßnahmen sowie die dazugehörigen Einführungsdaten per Steuergesetz. Diese Maßnahmen werden in den Kapiteln „Steuerrechtlicher Teil“ sowie „Technischer Teil“ näher erörtert.

	Ab 1.1.2016	Ab 1.7.2016	Ab 1.1.2017
Einzelaufzeichnungspflicht	✓		
Belegerteilungspflicht	✓		
Registrierkassenpflicht	✓		
An- und Abmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline		✓	
Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung (Manipulationsschutz)			✓
Technische Umsetzung bei Automaten			✓

►► Technische Details:

Das Finanzministerium hat in seiner Registrierkassensicherheits-Verordnung zu den technischen Vorschriften entsprechend der Richtlinie 98/34/EG Stellung genommen. Jede Registrierkasse muss über die folgenden technischen Notifikationen verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll (Startbeleg Barumsatz Null (0) im Protokoll) als Ersatz für den „Papierstreifen“
- Drucker
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung (Registrierung FinanzOnline) und einer Signaturerstellungseinheit gem. § 16 RKS-V
- Verschlüsselungsalgorithmus (vor Inbetriebnahme ist die Signatur unter Zuhilfenahme des Startbelegs zu überprüfen) und

- eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer.

Im Datenerfassungsprotokoll ist jede Bewegung in Form eines maschinenlesbaren Codes (§10 Abs. 2 RKS-V) gemeinsam mit dem dazugehörigen Barumsatz abzuspeichern. Des Weiteren schreibt der § 132 BAO eine zumindest vierteljährliche unveränderbare Datensicherung auf einem externen Medium vor. Zusätzlich muss die Registrierkasse über einen laufenden aufzusummierenden Summenspeicher in Form eines Umsatzzählers, eines Monatszählers und eines Jahressummenzählers verfügen. Jeder einzelne Barumsatz sowie der Monats-, Jahres- und Schlussbeleg und jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren. Bei einer

Überprüfung durch das Finanzamt (USO) muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden können.

Grundsätzlich sind alle auf dem Markt erhältlichen Geräte, die nach dem Signaturgesetz qualifiziert sind, als Signaturerstellungseinheit zulässig. Über FinanzOnline muss (müssen) die erworbene(n) Signaturerstellungseinheit(en) ab Mitte 2016 gemeldet werden. An den gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Cloud-Signaturkarte ab 2017 wird gearbeitet.

Dringend zu empfehlen ist die Einholung einer Garantie des Lieferanten bei Anschaffung eines entsprechenden Systems, dass die Erfordernisse zum 01.01.2016 ebenso erfüllt werden wie jene, die mit 01.01.2017 in Kraft treten. Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass im vierten Quartal 2015 ein großer Bedarf an Kassenlösungen bestehen wird und sich nur wenige Anbieter am Markt befinden. Tipp: Aufgrund der sich laufend ändernden Programm- und Sicherungsanforderungen stellt eine Mietvariante für eine Kassensoftware, die auf einem externen Server läuft, eine gute Alternative zum Kauf einer eigenen Computerkasse dar. Für die Programmnutzung fallen monatlich rund 30 Euro an. ◀◀

**) Dr. Markus Metzl ist Bereichsleiter für Finanzen in der ÖÄK, HR Dr. Herbert Emberger ist Steuerkonsulent der ÖÄK*

COPD: SMALL AIRWAYS ON FIRE* 1-3



FOSTER
Reach. Treat. Benefit.^{4,5}